

Rechtliche Fragen

Psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik ist ein Aufgabenbereich der Schwangerschaftsberatung.

Informations- und Beratungsrecht

Gemäß § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz hat jede Frau und jeder Mann das Recht, sich zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Dieser Anspruch besteht auch nach der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch

1995 wurden die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch gesetzlich neu geregelt. Seit dem gilt der Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche grundsätzlich als rechtswidrig, bleibt aber nach erfolgter Beratung straffrei.

Die embryopathische Indikation wurde - auch auf Initiative der Kirchen und Behindertenverbände - aufgehoben, weil hierin eine Diskriminierung des vorgeburtlich behinderten Lebens gesehen wurde. Sie ging in der medizinischen Indikation auf.

Medizinische Indikation

Seit dieser Zeit ist der Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation bis zum Ende der Schwangerschaft nicht rechtswidrig „wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“ (§218a Abs.2 StGB)

Die medizinische Indikation stellt der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin, wenn die Voraussetzungen des § 218 Abs. 2 StGB erfüllt sind.

Im Gespräch mit der Frau und nach Beurteilung ihrer Situation kann die Ärztin/der Arzt eine medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch feststellen.

Schutz des ungeborenen Lebens

Die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen und ihre Anwendung werfen immer wieder ethische Fragen auf. Die Intention des Gesetzes im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere unterliegt der ständigen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht durch den Gesetzgeber.